



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf  
Flüchtlingsrat NRW  
Bullmannaue 11

45327 Essen

13. Juni 2008  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15-39.08.02.-3-

RD'in Axler  
Telefon 0211 871-2586  
Fax 0211 871-2340  
birgit.axler@im.nrw.de

## **Überstellungen nach Griechenland im Rahmen des sogenannten Dublin-Verfahrens**

Ihr Schreiben vom 06. Mai 2008

Sehr geehrte Frau Dolk,  
sehr geehrter Herr Keßler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 06. Mai 2008, in dem Sie die Anwendung der Dublin II-Verordnung auf Griechenland problematisieren und die Anordnung eines diesbezüglichen Abschiebungsstopps gemäß § 60a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragen, danke ich Ihnen. Herr Minister Dr. Wolf, dem Ihr Schreiben vorgelegen hat, hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wie Sie in Ihrer Eingabe ausführen, hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) in seinem Positionspapier vom 15. April 2008 den EU-Mitgliedstaaten geraten, basierend auf ihrer Verpflichtung, den Zugang zu fairen und effizienten Asylverfahren sicherzustellen, bis auf Weiteres von Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung abzusehen.

Demgegenüber sieht sich die Bundesregierung nicht veranlasst, das Dublin-Verfahren mit Griechenland auszusetzen. In ihrer Antwort vom 22. April 2008 - Drucksache 16/8861 - auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE - Drucksache 16/8722 - teilte die Bundesregierung vielmehr mit, auch weiterhin Dublin-Überstellungen nach Griechenland vorzunehmen. Zur Begründung führte sie aus, dass - ungeachtet der Schwierigkeiten, die

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle: Poststraße



in einzelnen Asylverfahren nicht ausgeschlossen werden könnten - für Asylbewerber, die in Anwendung der Dublin-Verordnung nach Griechenland überstellt wurden, grundsätzlich Zugang zu Asylverfahren bestehe; alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union seien sichere Drittstaaten.

Nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern kann überdies angenommen werden, dass nach der Umsetzung der Richtlinie für Mindestnormen zu Aufnahmebedingungen (2003/9/EG vom 27. Januar 2003) durch entsprechenden Präsidialerlass von November 2007 Verbesserungen der Situation in Griechenland eingetreten seien und auch weiter herbeigeführt würden. Ebenso sei zu erwarten, dass in Vorbereitung des für Mitte 2008 geplanten Präsidialerlasses zur Umsetzung weiterer Asyl-Richtlinien Defizite im griechischen Asylrecht abgebaut würden. Der griechische Innenminister habe dies bei seiner Stellungnahme zur Dublin-Problematik beim Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 18. April 2008 noch einmal bekräftigt und weitere Verbesserungen angekündigt.

Auch das bereits erwähnte Positionspapier des UNHCR vom 15. April 2008 weist auf entsprechende Verbesserungen im griechischen Asylsystem hin. Zur dort problematisierten sogenannten Abbruchpraxis (Verweigerung des Zugangs zu Asylverfahren für sogenannte „Dublin-Rückkehrer“ mit „abgebrochenem Asylverfahren“) hatte Griechenland schon 2007 mitgeteilt, dass diese nicht mehr praktiziert werde (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Ziffer 7 der oben genannten kleinen Anfrage Drs. 16/8722).

Gleichwohl erscheint es auch nach Einschätzung des Bundesministeriums des Innern nicht ausgeschlossen, dass es in Griechenland gegenwärtig und auch noch in Zukunft in Einzelfällen Probleme in Asylverfahren - etwa im Hinblick auf die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten, z.B. bei der Unterbringung oder bei der Verfahrensdauer - geben könne, die gegenüber den betroffenen Asylbewerbern zu persönlichen Härten und erheblichen Schwierigkeiten führen könnten. Es könne daher eine Frage des Einzelfalles sein, wie sich die Situation des Asylbewerbers konkret darstelle. Dem trage die Bundesregierung jedoch dadurch Rechnung, dass im Zweifel bei besonders schutzwürdigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland abgesehen werde. Dies gelte für Flüchtlinge hohen Alters, für minderjährige Flüchtlinge sowie für



Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfsbedürftigkeit vorliege.

Auch in ihrer Antwort auf die o.g. kleine Anfrage Drs. 16/8722 führt die Bundesregierung aus, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend dem Vortrag des Asylbewerbers prüfe, ob außergewöhnliche Umstände die Ausübung des Selbsteintrittsrechts angezeigt erscheinen lassen.

Sieht die Bundesregierung nach alledem keinen Anlass, das Dublin-Verfahren mit Griechenland auszusetzen, so besteht für das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, dem keine weitergehenden Erkenntnisse vorliegen als der Bundesregierung und das Anordnungen nach § 60a Abs. 1 AufenthG grundsätzlich nur in enger Abstimmung mit dem Bund und den übrigen Ländern trifft, keine Veranlassung, sich zur Vorgehensweise der Bundesregierung durch die Anordnung eines Abschiebungsstopps in Widerspruch zu setzen. Ihrem Anliegen, Rückführungen nach Griechenland auf der Grundlage des § 60a Abs. 1 AufenthG auszusetzen, vermag ich daher nicht zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schnieder', written in a cursive style.

(Schnieder)